

UKRAINE

Verordnung Nr. 1177 vom 15. November 2019 über die Durchführung des Gesetzes der Ukraine "Über die Pflanzenquarantäne"

(Постанова від 15 листопада 2019 р. № 1177 Київ Деякі питання реалізації Закону України "Про карантин рослин")

Quelle: <https://www.kmu.gov.ua/npas/deyaki-pitannya-realizaciyi-zakonu-ukrayini-pro-karantin-roslin-i151119-1177>, aufgerufen am 06.02.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Ukrainischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss Nr. 508 vom 03.06.2020

M2 Beschluss Nr. 818 vom 22.07.2022

Ministerrat der Ukraine

Verordnung

Nr. 1177 vom 15. November 2019

Kiew

über die Durchführung des Gesetzes der Ukraine "Über die Pflanzenquarantäne"

Gemäß den Artikeln 4, 13, 13², 13³, 13⁴ und 16 dem Gesetz der Ukraine „Über die Pflanzenquarantäne“ fasst der Ministerrat der Ukraine folgende **Verordnung**:

1. die Verabschiedung folgender Anlagen:

- Verfahren zur Durchführung von Inspektionen, Kontrollen, pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wiederholten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen) (Schiedsverfahren), Überwachung, Erhebungen, Monitoring, Behandlung geregelter Gegenstände, Ausstellung von Zertifikaten nach dem ukrainischen Gesetz „Über die Pflanzenquarantäne“, Kontrolle der Überprüfung im Rahmen der Probenahme und Probenahmekontrolle bei pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);
- das Verfahren zur Führung des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzlaboratorien;
- das Verfahren zur Führung des Registers der ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisse;
- die Liste der geregelten Gegenstände zur Kontrolle des Verbringens innerhalb des Territoriums der Ukraine;
- die Liste der geregelten Gegenstände zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr,
- die Liste der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasierten Ansatz unterliegen, und Kriterien für den Kontrollumfang.

2. die Vorlage des Beschlusses des Ministerrats der Ukraine vom 28. Dezember 2011 Nr. 1348 „Einige Fragen der Erbringung von Dienstleistungen durch den Staatlichen Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit

seinem Verwaltungsbereich“ (Amtsblatt der Ukraine, 2011). 101, Artikel 3705; 2016, Artikel 82, Artikel 2705; 2018, Artikel 70, Artikel 2364)

3. die Aufhebung der Beschlüsse des Ministerrats der Ukraine gemäß der beigefügten Liste.

Der Premierminister der Ukraine

O. GONTSCHARUK

VERFAHREN
zur Durchführung von Inspektionen, Kontrollen, pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wiederholten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen) (Schiedsverfahren), Überwachung, Erhebungen, Monitoring, Behandlung geregelter Gegenstände, Ausstellung von Zertifikaten nach dem ukrainischen Gesetz „über die Pflanzenquarantäne“, Kontrolle der Überprüfung im Rahmen der Probenahme und Probenahmekontrolle bei pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Ziel...

2. Im Sinne dieses Verfahrens haben die Termini folgende Bedeutung:

Bescheinigung der Erstellung eines Probenahmedokumentes – ein Dokument, das von einem staatlichen Inspektor für Pflanzengesundheit oder einem Spezialisten eines Pflanzengesundheitslabors oder eines staatlichen Pflanzengesundheitslabors erstellt wurde und das bescheinigt, dass während der Inspektion oder pflanzengesundheitlichen Untersuchung ein Probenahmedokument erstellt wurde (Tests);

Bescheinigung über Probenahme, Schiedsprobename – ein Dokument, das von einem Spezialisten des Pflanzenschutzlabors erstellt wurde und zur Durchführung eines solchen Verfahrens befugt ist und die Tatsache der Entnahme von Proben oder Schiedsproben bestätigt;

Bescheinigung über die Durchführung eines pflanzengesundheitlichen Verfahrens – ein Dokument, das von einem staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor ausgestellt wurde und bestätigt, dass die folgenden pflanzengesundheitlichen Verfahren durchgeführt wurden: Inspektion, Kontrolle, Kontrolle der Behandlung geregelter Gegenstände und andere Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens und der Ausbreitung von Quarantäneorganismen (einschließlich und Quarantäneorganismen für das Einfuhrland, sofern dies durch die pflanzengesundheitliche Maßnahme des Landes oder den internationalen Vertrag der Ukraine vorgeschrieben ist) oder um die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen geregelter Nichtquarantäneschadorganismen zu begrenzen;

Pflanzengesundheitliches Schiedslabor – ein staatliches pflanzengesundheitliches Labor, das aufgrund der Entscheidung des staatlichen Verbraucherdienstes zur Durchführung pflanzengesundheitlicher (schiedsgerichtlicher) Wiederholungsuntersuchungen (Testungen) befugt ist;

Entgasen – der Prozess des Freisetzens oder Desorbierens eines Begasungsmittels nach einer Expositionsdauer;

Exposition – Die Zeit nach Erreichen eines Verhältnisses, die erforderlich ist, damit das Begasungsmittel wirksam auf Schadorganismen einwirken kann, die sich in/an geregelten Gegenständen oder Einrichtungen befinden.

elektronische Dienste – alle elektronischen Dienste, die nach der Autorisierung einer Person verfügbar sind, einschließlich der Verwendung eines persönlichen Kontos oder des elektronischen Austauschsystems von Exekutivbehörden oder der registrierten elektronischen Übermittlung an eine Person;

Informationssystem (automatisches) (IAS) – organisatorisches und technisches System, das die Informationsverarbeitungstechnologie unter Verwendung von technischen und Softwaretools für die Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Quarantäne und des Pflanzenschutzes einsetzt.

Informationen aus dem Register – ein Dokument in Papierform oder in elektronischer Form, das Informationen aus dem Register enthält, die zum Zeitpunkt ihrer Zusammenstellung oder zu dem im Antrag auf Einreichung angegebenen Datum und Zeitpunkt aktuell sind, oder Informationen über das Fehlen solcher Informationen im Register;

zuständiges Personal – Mitarbeiter des Pflanzengesundheitslabors mit einem Bildungsabschluss in agronomischen oder biologischen Bereichen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Quarantäne und Pflanzenschutz zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Untersuchungen (Tests);

Gegenstand der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) – das Musterdokument oder das Muster des Schiedsverfahrens, das zur Durchführung der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) (Testungen) verwendet wurde;

Verdacht - eine begründete Annahme über das Vorhandensein eines Schadorganismus oder eines geregelten Schadorganismus in / an einem geregelten Gegenstand auf der Grundlage der Ergebnisse einer Analyse der verfügbaren Informationen oder des Nachweises eines Schadens an einem solchen geregelten Gegenstand;

risikobasierter Ansatz – ein System pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, mit dem das Eindringen geregelter Schadorganismen in das Staatsgebiet des Landes auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Er wird auf geregelte Gegenstände jeglichen Ursprungs angewendet, die eingeführt werden, und bestimmt anhand von Auswahlkriterien den Prozentsatz der Fälle, in denen eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) erforderlich ist;

Anordnung zur Durchführung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Verfahren) – die schriftliche Entscheidung des staatlichen Pflanzenschutzinspektors über die Anwendung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Verfahren) bei Nichteinhalten der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für geregelte Gegenstände und bei Feststellung der Gefahr der Ausbreitung geregelter Organismen;

technische Bearbeitung – Änderung des physischen Zustands eines geregelten Gegenstands unter dem Einfluss mechanischer, chemischer oder thermischer Faktoren, die die Ausbreitung eines geregelten Schadorganismus unmöglich machen;

technischer Fehler – ein Fehler, Defekt oder Defekt in der Software oder Softwarekomponenten, der Hardware und Software, Kommunikationskanälen, dem Betrieb einer elektronischen digitalen Signatur, die ein falsches oder unerwartetes Ergebnis verursacht oder zu unerwarteten Arbeiten führt oder den Informationsaustausch mit einem (automatisierten) Informationssystem verhindert oder ein Rechtschreib-, Grammatikfehler beim Herunterladen oder Eingeben von Daten in das Register gemäß dem Gesetz "Über Pflanzenquarantäne" der Ukraine;

Pflanzengesundheitskontrolle – eine Maßnahme zur amtlichen Kontrolle der in das Zollgebiet der Ukraine eingeführten (auch zum Zweck der Durchfuhr) geregelten Gegenstände durch den staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor gemäß den Pflanzengesundheitsmaßnahmen.

Der Begriff "internationaler Vertrag der Ukraine" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Über internationale Verträge der Ukraine" verwendet. Der Begriff "Maschinen und Geräte für den Agro-Industriekomplex" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Zur Förderung der Entwicklung des nationalen Maschinenbaus für den Agro-Industriekomplex" verwendet. Der Begriff "persönliches Recht" wird im Sinne des ukrainischen Gesetzes "Über das internationale Privatrecht" verwendet.

Andere Begriffe werden im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Pflanzenquarantäne der Ukraine verwendet.

3. Pflanzengesundheitliche Verfahren und Entwesungen oder Entseuchungen erfolgen an geregelten Gegenständen und/oder Gegenständen auf der Grundlage pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich solcher, die vom Einfuhrland oder durch internationale Verträge der Ukraine in einem der folgenden Fälle festgelegt wurden:...

4. Für pflanzengesundheitliche Verfahren, die von einem staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor durchgeführt werden, wird eine Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren, deren Anforderungen im Anhang 1 festgelegt sind, (im Folgenden: Bescheinigung über pflanzengesundheitliche Verfahren) ausgestellt.

Die Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren wird vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor ausgestellt:

- in Papierform in zweifacher Ausfertigung und mit der Unterschrift und dem dreieckigen Siegel des staatlichen Pflanzenschutzinspektors und der Unterschrift des Eigentümers. Die erste Ausfertigung wird für den Eigentümer ausgestellt. Die zweite Kopie verbleibt in der zuständigen Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, deren staatlicher Pflanzenschutzinspektor eine solche Bescheinigung ausgestellt hat.
- elektronisch, vorbehaltlich der elektronischen Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors unter Verwendung elektronischer Dienste.

5. Bei pflanzengesundheitlichen Verfahren auf Veranlassung des Eigentümers reicht der Eigentümer persönlich oder elektronisch eine Mitteilung an die zuständige Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes ein, indem er bei dem für das jeweilige Versorgungsgebiet zuständigen staatlichen Pflanzenschutzinspektor einen Antrag auf Durchführung von pflanzengesundheitlichen Verfahren (im weiteren „Mitteilung“ genannt) und im Fall der Entnahme von Proben und Schiedsproben für eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) durch ein privates Pflanzengesundheitslabor – eine Mitteilung über durchzuführende phytosanitäre Verfahren (im weiteren „Mitteilung“ genannt), deren Anforderungen im Anhang 3 festgelegt sind.

6. Um den Empfang von Mitteilungen und Anträgen durch elektronische Kommunikation des Eigentümers zu organisieren, geben die Gebietskörperschaften der staatlichen Verbraucherdienste und der staatlichen Pflanzenschutzlaboratorien auf ihren offiziellen Websites Adressen von elektronischen Postfächern oder andere Kommunikationsmöglichkeiten mit staatlichen Pflanzenschutzinspektoren unter Angabe ihrer Arbeitsgebiete und mit staatlichen Pflanzengesundheitslaboratorien an.

Bei der Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen auf elektronischem Wege ist der Eigentümer verpflichtet, die registrierte elektronische Zustellung zu nutzen oder bei Nutzung elektronischer Dienste die Echtheit der Informationen mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder elektronischer Stempel unter Verwendung elektronischer Dienste zu bestätigen.

7. Der staatliche Pflanzenschutzinspektor vereinbart innerhalb von zwei Arbeitsstunden nach Eingang des Antrags auf oder der Mitteilung über die Durchführung von Pflanzenschutzverfahren mit dem Eigentümer den Zeitpunkt der Durchführung des Pflanzenschutzverfahrens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, jedoch nicht später als acht Arbeitsstunden ab dem vom Eigentümer angegebenen Zeitpunkt, sofern mit dem Eigentümer nicht anders vereinbart wurde.

Falls der staatliche Pflanzenschutzinspektor nicht an der Inspektion teilnehmen kann, beginnt der Spezialist des privaten Pflanzenschutzlabors die Untersuchung gemäß den Anforderungen dieses Verfahrens zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt.

8. Für die Durchführung von pflanzengesundheitlichen Verfahren an arbeitsfreien Tagen, Feiertagen oder außerhalb der Arbeitszeiten ist der Eigentümer verpflichtet, sich spätestens 4 Stunden vor Arbeitsende an die Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, d.h. an den für dieses Arbeitsgebiet zuständigen staatlichen Pflanzenschutzinspektor, zu wenden und um die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Verfahren zum vereinbarten Zeitpunkt zu bitten.

Für die Durchführung von Pflanzengesundheitsuntersuchungen (Testungen) durch das staatliche Pflanzengesundheitslabor am Wochenende, an Feiertagen oder außerhalb der Arbeitszeiten ist der Eigentümer verpflichtet, dieses Labor spätestens 4 Stunden vor Arbeitsende zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass die Untersuchung vereinbart wird.

9. Die Entscheidung des staatlichen Verbraucherdienstes ergeht durch Auftrag oder Anordnung.

Ergibt die Inspektion eine Gefahr der Ausbreitung geregelter Schadorganismen, erlässt der staatliche Pflanzenschutzinspektor eine Anordnung zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren) (im weiteren „Anordnung“ genannt), deren Anforderungen im Anhang 4 festgelegt sind.

Die Anordnung wird vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor in Papierform in zweifacher Ausfertigung mit der Unterschrift und dem dreieckigen Siegel des staatlichen Pflanzenschutzinspektors versehen (Anlage 8) erteilt.

Wenn die Anordnung persönlich zugestellt wird, ist auch die Unterschrift des Besitzers beigelegt.

Die erste Ausfertigung dieser Anordnung erhält der Eigentümer, die zweite verbleibt in der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherdienstes, dessen staatlicher Pflanzenschutzinspektor sie ausgestellt hat.

Kann die Anordnung dem Eigentümer nicht persönlich ausgehändigt werden oder verweigert dieser die Unterzeichnung der Anordnung, wird sie per Einschreiben mit einer Beschreibung des gesicherten Anhangs versendet oder elektronisch vorbehaltlich der elektronischen Unterschrift eines staatlichen Pflanzenschutzinspektors unter Verwendung elektronischer Dienste zugestellt. Eine solche Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt seiner registrierten elektronischen Zustellung an die Person, an die eine solche Anordnung erteilt wurde, als eingegangen.

10. Die Zahlung für pflanzengesundheitliche Verfahren in bezug auf geregelte Gegenstände oder Einrichtungen erfolgt vor deren Durchführung.

11. ...

12. Der Staatliche Verbraucherdienst bestimmt die Probenahmemethoden und Probengröße gemäß Inspektions-, Kontrollmethoden einschließlich Probenahme und Pflanzengesundheitsuntersuchung (Testungen) und stellt sie auf die offizielle Website.

13. Der staatliche Pflanzenschutzinspektor, der Eigentümer, der Spezialist des privaten Pflanzenschutzlabors, hat das Recht, die pflanzenschutzrechtlichen Verfahren sowie die Dekontamination durch Fotos und Videoaufnahmen zu dokumentieren, ohne die Durchführung solcher Maßnahmen zu beeinträchtigen.

14. betrifft PSD

15. Im Fall der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen an geregelten Gegenständen und/oder Einrichtungen, die in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, sind die Ergebnisse in einer Bescheinigung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren einzutragen einschließlich der Einstellung relevanter Angaben in das Webportal „Single Window for International Trade“.

16. Saatgut und Pflanzgut, das zur Einfuhr in die Ukraine bestimmt ist, Aussaat durch registrierte Betriebe

17. Im Fall der Feststellung der Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13 untersucht der staatliche Verbraucherdienst die Umstände, die zu dieser Feststellung geführt haben, und benachrichtigt die Personen, die die Sendung ausgeführt, die Behandlung durchgeführt haben und das pflanzengesundheitliche Labor, das die pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) durchgeführt hat, auf deren Grundlage ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wurde.

18. Die Unwirksamkeit der Behandlung geregelter Gegenstände während des Transports von Export- und Wiederausfuhr Gütern wird durch den Eingang der Mitteilung über die Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13 zum Nachweis lebender Schadorganismen in einer Sendung geregelter Gegenstände aufgrund der geführten Untersuchung, die zu dieser Beanstandung führte, festgestellt.

Inspektion

19. Geregelte Gegenstände und/oder Einrichtungen, einschließlich Verpackungsmaterial aus Holz im Sinne des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 sowie Fahrzeuge und Transportmittel (Container) mit geregelten Gegenständen, gebrauchte landwirtschaftliche Geräte, gebrauchte Maschinen und Ausrüstungen für den Agro-Industriekomplex, die durch Quarantänezonen verbracht werden, unterliegen der Inspektion durch einen staatlichen Pflanzenschutzinspektor.

An den Grenzeinlassstellen der Ukraine erfolgt die Inspektion durch den staatlichen Pflanzenschutzinspektor nach Abschluss der Dokumentenkontrolle durch Mitarbeiter des Staatlichen Verbraucherdienst.

20. Die Inspektion enthält Folgendes:

- visuelle Kontrolle, um das Vorhandensein geregelter Schadorganismen für die Ukraine oder geregelter Schadorganismen für das Einfuhrland festzustellen;
- Überprüfung der Übereinstimmung der geregelten Gegenstände mit den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Ukraine oder den pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlandes;

- Feststellen der Notwendigkeit anderer pflanzengesundheitlicher Verfahren und/oder Behandlungsmaßnahmen.

Die Inspektionsmethoden umfassen die visuelle Inspektion (physische Inspektion der geregelten Gegenstände mit bloßem Auge, mit Hilfe einer Lupe, einem Fernglas oder einem Mikroskop).

21. Während der Inspektion hat der staatliche Pflanzenschutzinspektor in erster Linie die äußeren Erscheinungen und das Vorhandensein geregelter Schadorganismen oder von Schadorganismen in Bezug auf Folgendes zu berücksichtigen:

- entomologische Organismen in allen Entwicklungsstadien im lebenden und nicht lebenden Zustand, Fragmente von Schädlingen, auf das Vorhandensein ihrer Vitalzeichen in den geregelten Gegenständen (Bewegungen, Verletzungen, Exkreme, Spinnweben, Anschwellen der Rinde, Einstiche, Gerüche und andere Anzeichen);
- mykologische, bakteriologische und virologische Organismen - auf Wachstum, Blasenbildung, Fäulnis, Verfärbung von Holz und Blattspreite, Vorhandensein von Exsudattropfen und andere Vitalzeichen solcher Organismen;
- phytohelminthologische Organismen - auf Krebsbildungen, Nekrosen, Verrutschen und Verderben von Zwiebeln, Kräuseln von Blättern, Farbveränderungen von Stielen, Blättern, Blütenständen, Früchten und andere Vitalzeichen solcher Organismen;
- herbologische Organismen – auf Pflanzenteile, Samen von Unkräutern.

Bei der visuellen Inspektion geregelter Gegenstände und/oder Einrichtungen prüft der staatliche Pflanzenschutzinspektor auch die Dokumente, die den geregelten Gegenständen und/oder Einrichtungen beigelegt sind, um festzustellen, ob sie mit den eingereichten Dokumenten übereinstimmen.

22. Bei der Inspektion der geregelten Gegenstände prüft der staatliche Pflanzenschutzinspektor das Vorhandensein der geregelten Gegenstände in der Sendung.

23. Wird die pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung) zum Zweck der Ausfuhr vom Pflanzengesundheitslabor durchgeführt, so führt der staatliche Pflanzengesundheitsinspektor eine Inspektion bei der gemeinsamen Untersuchung der Sendung durch, es sei denn, die Untersuchung wurde früher durchgeführt.

24. Wird die am Kontrollpunkt an der Staatsgrenze der Ukraine durchgeführte pflanzengesundheitliche Kontrolle der in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr enthaltenen geregelten Gegenstände nicht abgeschlossen, so erlässt der staatliche Pflanzenschutzinspektor eine Anordnung über die Beförderung der Waren über die Zollgrenze der Ukraine zu deren Bestimmungsort im Staatsgebiet der Ukraine, wo weitere pflanzengesundheitliche Verfahren für die weitere Inspektion erfolgen und gibt relevante Angaben über die getroffene Entscheidung im „Single Window for the International Trade“ ein.

Untersuchung und Probenahme

...

Pflanzengesundheitliche Untersuchung (Test)

...

Pflanzengesundheitliche Wiederholungs-(Schieds-)untersuchung (Testung)

...

Überwachung, Erhebung, Monitoring

...

Behandlung und Kontrolle von Behandlungen

...

Ausfertigung von Zeugnissen gemäß dem "Gesetz über Pflanzenquarantäne"

Ausstellung von Quarantänezeugnissen

100 ▼M2 Das Quarantänezeugnis (Anhang 14) wird für geregelte Gegenstände ausgestellt, die in der Liste der geregelten Gegenstände aufgeführt sind, um die Verbringung im Gebiet der Ukraine zu kontrollieren, wenn geregelte Gegenstände, die Quarantäneschadorganismen verbreiten können und für die ein Quarantäneregime festgelegt wurde, aus einem Quarantänegebiet ausgeführt werden.

(Antrag Anhang 15)

Ausstellung und Neuausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses und Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr

...

110 Das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr werden für geregelte Gegenstände, die einen Befall mit geregelten Schadorganismen aufweisen, ausgestellt, sofern das Einfuhrland keine Einfuhrverbote für solche geregelten Gegenstände hat.

111 Für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (Anhang 16) oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Anhang 17) ist folgendes vorzulegen:

– Antrag ... (Anhang 15)...

...

118 Die Gültigkeitsdauer für das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beträgt 14 Tage.

...

121 Bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine sind die geregelten Gegenstände, die in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes gemäß den pflanzengesundheitlichen Anforderungen ausgestellt wurde (im weiteren „Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO“ genannt), und/oder einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (im weiteren „Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO“ genannt).

Die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Ausrüstungen sowie gebrauchter Geräte und Ausrüstungen für den Agrar-Industriekomplex in das Zollgebiet erfolgt ohne Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes.

122 Das Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO und das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO werden vom staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor überprüft, um zu bestätigen, dass die Pflanzengesundheitszeugnisse Folgendes erfüllen:

- sie sind Originale;
- sie wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt und von einer zuständigen Person unterzeichnet;
- sie sind an das einführende Land gerichtet;
- sie wurden in Englisch oder einer der Amtssprachen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ausgefüllt;
- sie enthalten ggf. eine zusätzliche Erklärung;
- sie enthalten den botanischen Namen von Pflanzen in lateinischer Sprache;
- sie sind korrekt ausgefüllt und entsprechen den Angaben in anderen der Sendung beiliegenden Dokumenten.

123 Pflanzengesundheitszeugnisse oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr werden ► **M2** gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12 "Pflanzengesundheitszeugnisse" ◀ ausgestellt.

124 ▼ **M2** Pflanzengesundheitszeugnisse und/oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr, die von Nationalen Pflanzenschutzorganisationen der Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrländer ausgestellt wurden, sind aus folgenden Gründen ungültig:

- sie enthalten unvollständige, falsche oder widersprüchliche Angaben;
- sie sind unleserlich oder enthalten Korrekturen, die nicht durch einen Stempel, ein Siegel oder die Unterschrift einer befugten Person beglaubigt sind, enthalten nicht das Datum der Berichtigung oder sind anderweitig verändert oder beschädigt, wodurch die Angaben nicht ermittelt werden können (bei Ausstellung in Papierform);
- die Gültigkeitsdauer ist abgelaufen oder die Sendung hat das Ausfuhrland oder Wiederausfuhrland später als 14 Tage nach der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses und/oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr verlassen, davon ausgenommen sind Pflanzengesundheitszeugnisse der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes auf deren Grundlage ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr durch die Nationale Pflanzenschutzorganisation eines Wiederausfuhrlandes ausgestellt wurden;
- das Ausstellungsdatum fehlt sowie die Bestätigung durch eine bevollmächtigte Person der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes, die es ausgestellt hat;
- sie wurden in einer Form ausgestellt, die nicht dem Muster des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens oder dem Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 12 entspricht, oder wurden nicht von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und/oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt;
- sie gehen nicht über das (elektronische) Informationssystem (bei Ausstellung in elektronischer Form) ein;

- sie wurden durch die Nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und/oder Wiederausfuhrlandes annulliert;
- es wurden nicht alle Felder dieser Zeugnisse ausgefüllt.

125 Bei der Einfuhr geregelter Gegenstände in das Zollgebiet der Ukraine mit einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO ist der Sendung das Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO des Ausfuhrlandes oder eine beglaubigte Kopie desselben, auf deren Grundlage das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wurde, beigelegt.

Das Original des Pflanzengesundheitszeugnisses der NPPO des Ausfuhrlandes oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr der NPPO des Wiederausfuhrlandes, mit dem eine Sendung geregelter Gegenstände in die Ukraine eingeführt wird, sowie andere gesetzlich geforderte Dokumente sind mindestens drei Jahre an der Stelle aufzubewahren, an der die pflanzengesundheitliche Kontrolle abgeschlossen wird.

126 Fehlt ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes für eine Sendung geregelter Erzeugnisse, die der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, oder für einen Teil einer Sendung, führt der staatliche Pflanzenschutzinspektor bei der Einfuhr solcher geregelter Gegenstände in das Zollgebiet der Ukraine eine erweiterte pflanzengesundheitliche Kontrolle durch oder entscheidet über die Zurückweisung der geregelten Gegenstände.

127 Im Falle eines Verstoßes gegen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen bei der Einfuhr geregelter Gegenstände in das Zollgebiet der Ukraine wird das Pflanzengesundheitszeugnis und/oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes, das der Sendung beigelegt ist, annulliert, und die Vorderseite dieses Zeugnisses wird vom staatlichen Pflanzengesundheitsinspektor mit einem Stempel versehen (Anhang 18) und mit dem Datum der Annullierung und der Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors und dem roten Stempel zur Bestätigung der Rücksendung der Waren (Anhang 19).

Der Stempel, mit dem die Rücksendung der Waren bescheinigt wird, ist vom staatlichen Pflanzenschutzinspektor auf den vorhandenen Warenbegleitpapieren anzubringen.

128 Die Sendung ist mit dem annullierten Pflanzengesundheitszeugnis und/oder dem annullierten Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der NPPO des Ausfuhr- und/oder Wiederausfuhrlandes zurückzusenden, und ihre Kopie ist am Ort der Pflanzengesundheitskontrolle aufzubewahren.

129 Im Falle der Nichteinhaltung von pflanzengesundheitlichen Anforderungen oder von Verstößen dagegen bei der Einfuhr geregelter Gegenstände, die in der Liste der geregelten Gegenstände im Bereich der Pflanzenquarantäne zum Zwecke der Ein-, Ausfuhr und Wiederausfuhr aufgeführt sind, in das Zollgebiet der Ukraine informiert der staatliche Pflanzenschutzinspektor der zuständigen Gebietskörperschaft den obersten staatlichen Pflanzenschutzinspektor der Ukraine oder seinen Stellvertreter. ► **M2** Der oberste staatliche Pflanzenschutzinspektor der Ukraine oder sein Stellvertreter informiert die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes und/oder Wiederausfuhrlandes über die Nichteinhaltung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 13. ◀

Anhänge

- Anhang 1. Anforderungen für die Bescheinigung der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 2. Anforderungen für den Antrag auf Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 3. Anforderungen für die Mitteilung über die Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren
- Anhang 4. Anforderungen für die Anordnung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)
- Anhang 5. Anforderung für das Versenden von Proben für eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Testung)
- Anhang 6. Muster Bescheinigung über Probenahme
- Anhang 7. Anforderungen für den Abschluss pflanzengesundheitlicher Untersuchungen (Testungen)
- Anhang 8. Muster Stempel des Pflanzenschutzinspektors
- Anhang 9. Anforderungen für den Antrag auf Widerspruch gegen die Ergebnisse einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung (Testung)
- Anhang 10. Anforderung für die Durchführung einer pflanzengesundheitlichen Wiederholungs- (Schieds-) untersuchung (Testung)
- Anhang 11. Anforderung für die Bescheinigung von Überwachungsergebnissen
- Anhang 12. Anforderung für den Erhebungs- und/oder Monitoringnachweis
- Anhang 13. Anforderungen für die Bescheinigung von Begasungen (Begasungszeugnis)
- Anhang 14. Muster Quarantänezeugnis
- Anhang 15. Muster Antrag auf Ausstellung eines Quarantänezeugnisses / Antrag auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses
- Anhang 16. Muster Pflanzengesundheitszeugnis
- Anhang 17. Muster Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr
- Anhang 18. Stempel Annullierung
- Anhang 19. Stempel für die Zurücksendung

**ANFORDERUNGEN
für die Bescheinigung der Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren**

Die Bescheinigung über pflanzengesundheitliche Verfahren sollte Folgendes enthalten:

- das Bild des kleinen Staatswappens der Ukraine;
- die Worte „Staatlicher Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“;
- den Namen der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherschutzdienstes und seine Anschrift;
- den Namen der Bescheinigung;
- das Ausstellungsdatum der Bescheinigung;
- die Nummer der Bescheinigung;
- Name, Vorname und Vatersname des staatlichen Pflanzenschutzinspektors, der das pflanzenschutzrechtliche Verfahren durchgeführt hat;
- Name für juristische Person oder Nachname, Name, Vatersname für die natürliche Person, der die beaufsichtigte Person, die Einrichtung oder deren Bevollmächtigte gehört, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen) oder Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- Name des durchgeführten Pflanzenschutzverfahrens, Datum und Uhrzeit seiner Durchführung;
- den Namen des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung, die dem Pflanzenschutzverfahren unterliegt;

Angaben zu

- Gesamtgewicht, die Fläche, Volumen oder Menge des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung;
- die Anzahl der genommenen Proben;
- die angewandte Probenahmemethode;
- die Nummer der sicheren Verpackung, in der die Probe verpackt ist (falls erforderlich);
- Ort des Pflanzenschutzverfahrens, einschließlich Name und Nummer des Fahrzeugs;
- Ursprungs-, Abgangs- und Bestimmungsland (bei Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, die dem Pflanzenschutzverfahren unterliegt;
- das Datum und die Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr oder des Quarantänezeugnisses (falls vorhanden);
- Fallnummer im einheitlichen staatlichen Informationsportal "Einheitliches Fenster für den internationalen Handel" (falls verfügbar);

- eine Liste der Belege;
- zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- die Ergebnisse der durchgeführten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen (Verfahren), einschließlich Anzahl und Datum des Abschlusses der pflanzengesundheitlichen Untersuchung (Analysen) oder der pflanzengesundheitlichen Wiederholungsuntersuchung (Schiedsverfahren) (Analysen) (falls verfügbar);
- Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors (Name, Vorname, Vatersname, Unterschrift);
- Datum und Unterschrift des Besitzers des geregelten Gegenstandes und/oder der Einrichtung oder seiner ermächtigten Person.

**ANFORDERUNGEN
für den Antrag auf Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren**

Ein Antrag für pflanzengesundheitliche Verfahren muss Folgendes enthalten:

- Angaben zum Eigentümer (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);

► **M1** – Bezeichnungen von pflanzengesundheitlichen Verfahren; ◀

Angaben zu:

- Ursprungsland (-ort) des geregelten Gegenstands;
- Bestimmungsland (bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr);
- Ort (Lagerung) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, einschließlich, falls verfügbar, Typ, Name und Fahrzeugnummer;
- das Gesamtgewicht, die Fläche, das Volumen oder die Menge des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- vorläufige Uhrzeit und Datum des pflanzengesundheitlichen Verfahrens;
- Angaben zu der Person, die die Dekontamination durchführen wird (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- ggf. weitere Angaben;
- zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- Datum und Unterschrift des Inhabers des beaufsichtigten Unternehmens und/oder des Unternehmens oder seiner befugten Person.

**ANFORDERUNGEN
für die Anordnung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)**

Die Anordnung sollte enthalten:

- das Bild des kleinen Staatswappens der Ukraine;
- die Worte „Staatlicher Dienst der Ukraine für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“;
- den Namen der Gebietskörperschaft des staatlichen Verbraucherschutzdienstes und dessen Anschrift (falls erforderlich);
- die Worte „Anordnung zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Verfahren)“;
- Uhrzeit und Datum, Ausstellungsnummer des Auftrags;
- Angaben zum Eigentümer (Name der juristischen Person oder Nachname, Name, Vorname der natürlichen Person, die Besitzer des geregelten Gegenstandes und/oder Einrichtung sind, oder deren ermächtigter Person, Anschrift, Code gemäß EDRPOU (für juristische Personen)) oder eine Steuernummer (für natürliche Personen) oder eine Serien- und Ausweisnummer (für natürliche Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Steuernummern ablehnen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde amtlich mitgeteilt haben und einen Stempel im Ausweis haben);
- Hinweise auf die rechtlichen Gründe für die Erteilung des Beschlusses;

folgende Angaben:

- durchgeführte pflanzengesundheitliche Verfahren oder Dekontamination;
- Name des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- das Gesamtgewicht, die Fläche, das Volumen oder die Menge des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- der Ort (Lager) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung, einschließlich des Fahrzeugtyps, des Namens und der Fahrzeugnummer;
- Ursprungsland (Ort) des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung;
- Bestimmungsland des geregelten Gegenstands und/oder der Einrichtung (im Falle der Ausfuhr oder Wiederausfuhr);
- Ort der pflanzengesundheitlichen Verfahren und/oder der Dekontamination; zusätzliche Informationen (falls erforderlich);
- die Worte „die Nichteinhaltung der in dieser Anordnung festgelegten gesetzlichen Anforderungen hat die vom Gesetz vorgesehene Haftung zur Folge“;
- das Datum und die Uhrzeit der Ausführungsfrist des Auftrags und die Adresse, an die der Auftrag gesendet wird;
- Familienname, Vorname, Vatersname, Unterschrift des staatlichen Pflanzenschutzinspektors, der die Anordnung ausgestellt hat.

**▼ M1 Anhang 6
zum Verfahren...
/geändert durch Verordnung des
Ministerrats der Ukraine Nr. 508
vom 3. Juni 2020)**

Muster Bescheinigung Probenahme

№ _____

(найменування уповноваженої фітосанітарної лабораторії)

(адреса уповноваженої фітосанітарної лабораторії)

АКТ ВІДБОРУ ЗРАЗКІВ

від _____ 20 ____ р. № _____

Час та дата відбору зразків _____

Місце проведення відбору зразків _____

Власник об'єктів регулювання (замовник): _____

(найменування - для юридичної особи або прізвище, ім'я, по батькові - для фізичної особи, яка є власником об'єкта регулювання чи уповноваженою ним особою, адреса місцезнаходження, код згідно з ЄДРПОУ (для юридичних осіб) або реєстраційний номер облікової картки платника податків (для фізичних осіб), або серія та номер паспорта (для фізичних осіб, які через свої релігійні переконання відмовляються від прийняття реєстраційного номера облікової картки платника податків та офіційно повідомили про це відповідному контролюючому органу і мають відмітку у паспорті)

Об'єкти регулювання (опис):

Порядковий номер зразка/ арбітражного зразка	Найменування об'єкта регулювання (код згідно з УКТЗЕД*)	Обсяг або вага зразка/ арбітражного зразка		Серія та номер сейфпакета із зразком	Серія та номер сейфпакета із арбітражним зразком	Метод відбору зразків	Вид аналізу, який буде проводити фітосанітарна лабораторія**							
		кількість	одиниця виміру				Е	М	Б	В	Н	Г		

Обсяг або вага партії об'єктів регулювання _____

(кілограми, тонни, куб. метри, кв. метри, одиниці, штуки, кількість місць)

Вид та номер транспортного засобу _____

Країна походження об'єктів регулювання _____

Країна призначення об'єктів регулювання _____

Кількість зразків _____

Додаткові відомості* _____

Фахівець уповноваженої
фітосанітарної лабораторії

(підпис)

(прізвище та ініціали)

Державний фітосанітарний
інспектор***

(підпис)

(прізвище та ініціали)

* Зазначається за наявності або в разі необхідності.

** Вид аналізу, який необхідно провести: Е - ентомологія, М - мікологія, Б - бактеріологія, В - вірусологія, Н - гельмінтологія, Г - гербологія.

*** У разі присутності державного фітосанітарного інспектора під час спільного огляду вантажу.

У разі відмови державного фітосанітарного інспектора від підписання акта відбору зразків інформація про це зазначається в додаткових відомостях.

Muster Stempel des Pflanzenschutzinspektors



-
- Beispiel 1. "XX" – Code der zuständigen Stelle des Amtes für Verbraucherschutz;
2. "000" – Code des staatlichen Pflanzenschutzinspektors.

Muster Quarantänezeugnis

Vorderseite



Державна служба України
з питань безпеки харчових продуктів та захисту споживачів

(найменування територіального органу Держпродспоживслужби)

КАРАНТИННИЙ СЕРТИФІКАТ № _____
від _____ 20__ р. дійсний до _____ 20__ р.

1. Виданий _____
(прізвище, ім'я, по батькові, місце постійного проживання власника)

(відправника) об'єктів регулювання — для фізичної особи — підприємця;

повне найменування, місцезнаходження та реквізити власника (відправника)
об'єктів регулювання — для юридичної особи)
2. Отримувач об'єктів регулювання _____
(прізвище, ім'я, по батькові, місце постійного

проживання власника (отримувача) об'єктів регулювання — для фізичної особи — підприємця;

повне найменування, місцезнаходження та реквізити власника (отримувача)
об'єктів регулювання — для юридичної особи)
3. Найменування об'єктів регулювання _____
4. Загальна кількість місць (одиниць) _____
5. Обсяг партії об'єктів регулювання або їх вага _____
(словами в одиницях вимірювання)
6. Спосіб транспортування _____
(із зазначенням для морських перевезень — найменування судна, баржі;

для залізничних перевезень — номера вагона; для автомобільних перевезень — номера автотранспортного
засобу)
7. Країна походження _____
8. Місце або станція відправлення _____
9. Місце або станція призначення _____
10. Інформація про фітосанітарний стан об'єктів регулювання і проведення фітосанітарних процедур

(відмітка про фітосанітарний стан

об'єктів регулювання і проведені заходи)
11. Умови, що встановлюються у разі відвантаження, відправлення, транспортування, приймання та
використання об'єктів регулювання: _____

12. Місце оформлення карантинного сертифіката _____

Державний фітосанітарний інспектор
МП

(підпис)

(прізвище та ініціали)

XX 000000

Примітки. 1. Бланк карантинного сертифіката виготовляється на папері, який має систему захисту від підробки та несанкціонованого тиражування, розміром 210 x 297 міліметрів. На зворотній стороні бланка карантинного сертифіката “XX” — серія бланка, 000000 — номер бланка. Текст друкується чорним кольором.

2. Бланк карантинного сертифіката заповнюється друкованими літерами державною мовою, розбірливо, без виправлень, друкованим текстом.

3 У разі коли обсяг інформації, необхідний для заповнення карантинного сертифіката, виходить за рамки позиції на бланку, зазначається:

на лицьовому боці у відповідній позиції карантинного сертифіката — “Інформація зазначена на зворотному боці карантинного сертифіката”;

на зворотному боці — дата оформлення та номер карантинного сертифіката; номер та найменування позиції; інформація, необхідна для заповнення карантинного сертифіката, що скріплюється підписом і печаткою.

Muster Antrag auf Pflanzengesundheitszeugnis und Quarantänezeugnis

ЗАЯВА/APPLICATION

на оформлення фітосанітарного сертифіката, фітосанітарного
сертифіката на реекспорт, карантинного сертифіката
/for issuance of a phytosanitary certificate, re-export
phytosanitary certificate, quarantine certificate
(непотрібне закреслити) /(cross out the unnecessary)

1. Відправник (експортер) та його адреса/Name and address of consignor (exporter)

Для резидентів/For residents _____
код згідно з ЄДРПОУ /code according to

the Unified State Register of Enterprises and Organizations of Ukraine*

2. Отримувач (імпортер) та його адреса /Name and address of consignee (importer)

Для резидентів/for residents _____
код згідно з ЄДРПОУ /code according to

the Unified State Register of Enterprises and Organizations of Ukraine*

3. Країна походження /Country of origin _____

4. Місце (регіон) походження та місце зберігання /Place (region) of origin and
storage area _____

5. Спосіб транспортування та номер транспортного засобу /Mode of transport and
its number plate _____

6. Пункт або станція призначення /Destination point or station

7. Пункт ввезення до країни-імпортера /Point of entry to the country of
destination** _____

8. Кількість (об'єм або вага) об'єкта регулювання /Quantity (volume or weight) of
regulated article(s) _____

9. Найменування об'єкта регулювання та маркування /Name (title) and marking of
regulated article(s) _____

10. Пункт або станція відправлення /Departure point or station

11. Додаткова декларація або інформація, що подається заявником/ Additional declaration or information provided by the applicant

12. Вимоги до об'єкта регулювання та транспортного засобу в частині здійснення карантину рослин, що повинні бути виконані під час оформлення сертифіката /Plant quarantine requirements to regulated article(s) and the vehicle that must be performed during certificate registration _____

Дата подання заяви/
Date of application

_____ 20__ року

Відправник (експортер) /
Consignor (exporter)

(прізвище і підпис)/(name and signature)

* Реєстраційний номер облікової картки платника податків або серія та номер паспорта — для фізичних осіб, які через свої релігійні переконання відмовилися від прийняття реєстраційного номера облікової картки платника податків та повідомили про це відповідний орган державної податкової служби і мають відмітку в паспорті.

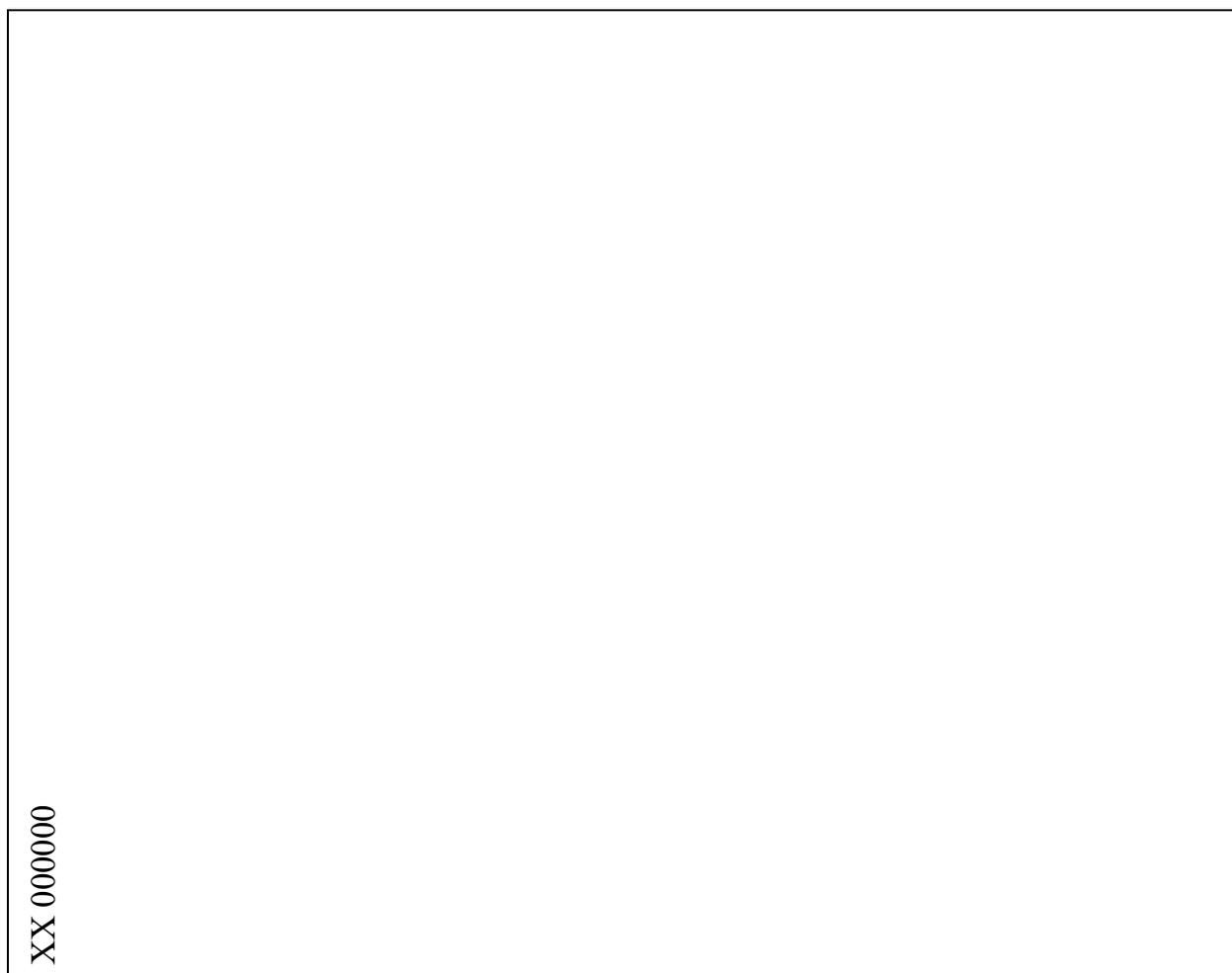
Number of taxpayer's registration card or passport series and number for individuals, who because of their religious beliefs refused to accept the number of a taxpayer's registration card and reported an appropriate authority of the State Tax Service and have a mark in the passport.

** Заповнюється для фітосанітарних сертифікатів та фітосанітарних сертифікатів на реекспорт.

To be filled only for re-export phytosanitary certificates.

Muster Pflanzengesundheitszeugnis – Vorderseite

1. Експортер та його адреса Name and address of exporter	2. ФІТОСАНІТАРНИЙ СЕРТИФІКАТ PHYTOSANITARY CERTIFICATE № _____	
3. Імпорттер та його адреса Declared name and address of consignee	4. До організації карантину і захисту рослин _____ (країна-імпортер) Plant Protection Organization(s) of _____ (country of import)	
	5. Місце походження Place of origin	
6. Пункт ввезення Declared point of entry	 <p>УКРАЇНА UKRAINE Державна служба України з питань безпеки харчових продуктів та захисту споживачів State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection</p>	
7. Спосіб транспортування Declared means of conveyance		
8. Маркування, кількість та опис пакування, найменування об'єктів регулювання, ботанічна назва рослин Distinguishing marks, number and description of packages, name of produce, botanical name of plants		9. Кількість Declared quantity
<p>10. Цей сертифікат засвідчує, що зазначені рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання були перевірені та/або пройшли експертизу із застосуванням необхідних офіційних процедур, вважаються вільними від шкідливих організмів, що є карантинними для країни-імпортера, та відповідають діючим фітосанітарним вимогам країни-імпортера, включаючи регульовані некарантинні шкідливі організми.</p> <p>This is to certify that the plants, plant products or other regulated articles described herein have been inspected and/or tested according to appropriate official procedures and are considered to be free from the quarantine pests specified by the importing contracting party and to conform with the current phytosanitary requirements of the importing contracting party including those for regulated non-quarantine pests.</p>		
11. Додаткова декларація Additional declaration		
ЗНЕЗАРАЖЕННЯ Disinfestation and/or disinfection treatment		18. Місце оформлення Place of issue Дата Date Прізвище державного фітосанітарного інспектора Name of state phytosanitary inspector Підпис державного фітосанітарного інспектора Signature of state phytosanitary inspector МП Stamp
12. Обробка Treatment		
13. Хімічна (діюча речовина) Chemical (active ingredient)	14. Експозиція та температура Duration and temperature	
15. Концентрація/доза Concentration/dose	16. Дата Date	
17. Додаткова інформація Additional information		



Примітки. 1. Бланк фітосанітарного сертифіката виготовляється на папері, який має систему захисту від підробки та несанкціонованого тиражування, розміром 210 x 297 міліметрів. На зворотній стороні бланка фітосанітарного сертифіката зазначаються: “XX” — серія бланка, 000000 — номер бланка. Текст друкується чорним кольором.

2. Бланк фітосанітарного сертифіката заповнюється друкованими літерами, англійською мовою або однією з офіційних мов Продовольчої та сільськогосподарської організації ООН (ФАО), розбірливо, без виправлень, друкованим текстом.

3. У разі коли обсяг інформації, необхідний для заповнення фітосанітарного сертифіката, виходить за рамки позиції на бланку, зазначається:

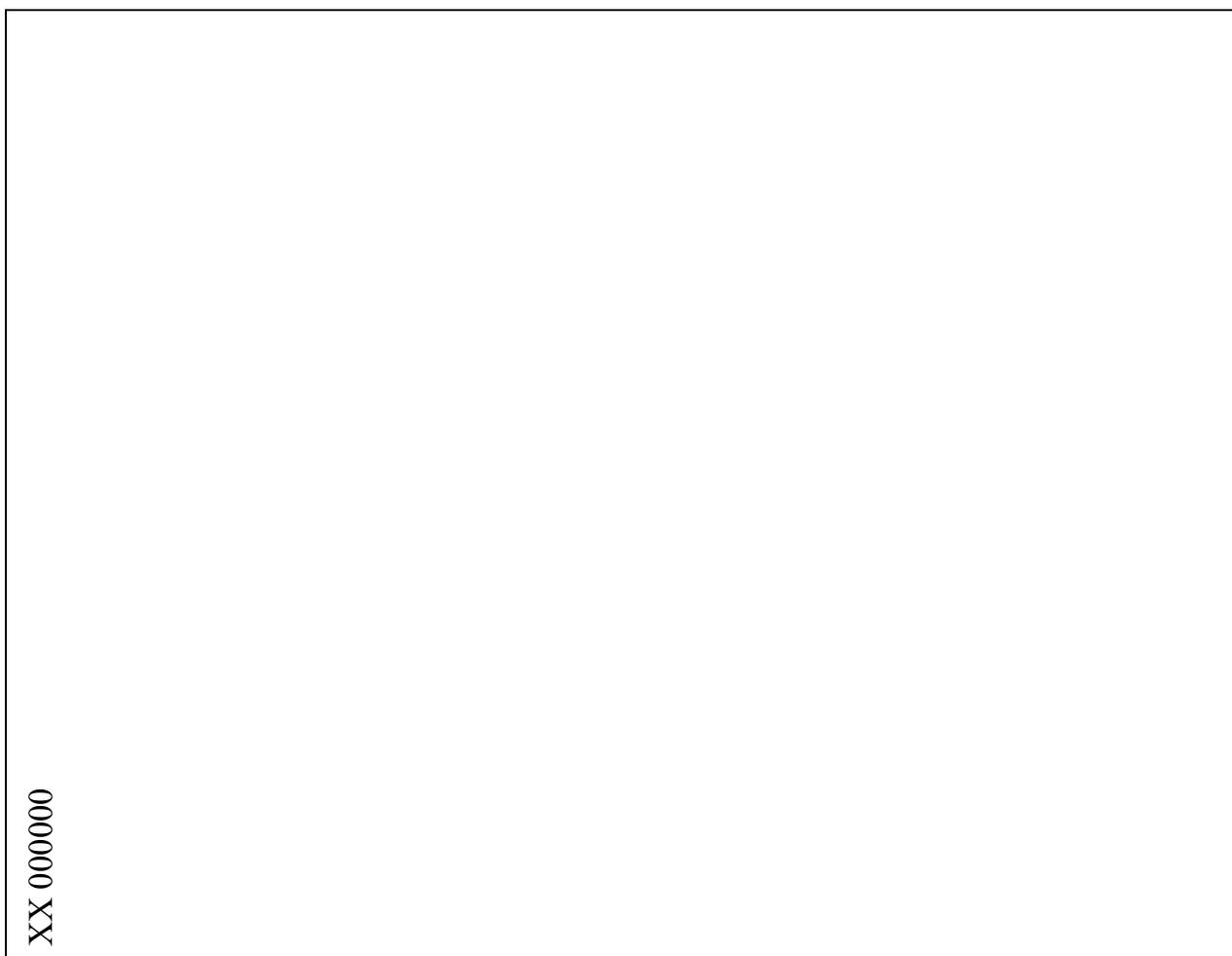
на лицьовому боці у відповідній позиції фітосанітарного сертифіката — “Information mentioned on the reverse side of the phytosanitary certificate (інформація зазначена на зворотному боці фітосанітарного сертифіката)”;

на зворотному боці — дата оформлення та номер фітосанітарного сертифіката; номер та найменування позиції; інформація, необхідна для заповнення фітосанітарного сертифіката, що скріплюється підписом і печаткою.

**Anlage 17
zum Verfahren**

Muster Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr - Vorderseite

1. Експортер та його адреса Name and address of exporter	2. ФІТОСАНІТАРНИЙ СЕРТИФІКАТ НА РЕЕКСПОРТ PHYTOSANITARY CERTIFICATE FOR RE-EXPORT № _____	
3. Імпортер та його адреса Declared name and address of consignee	4. До організації карантину і захисту рослин _____ (країна-імпортер) To Plant Protection Organization(s) of _____ (country of import)	
	5. Місце походження Place of origin	
6. Пункт ввезення Declared point of entry	 <p>УКРАЇНА UKRAINE Державна служба України з питань безпеки харчових продуктів та захисту споживачів State Service of Ukraine on Food Safety and Consumer Protection</p>	
7. Спосіб транспортування Declared means of conveyance		
8. Маркування, кількість та опис пакування, найменування об'єктів регулювання, ботанічна назва рослин Distinguishing marks, number and description of packages, name of produce, botanical name of plants	9. Кількість Declared quantity	
<p>10. Цей сертифікат засвідчує, що зазначені рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання були імпортовані до _____ (країна реекспорту) з _____ (країна походження) у супроводі фітосанітарного сертифіката № _____ (оригінал, затверджена копія, які додаються до цього сертифіката), а також засвідчує, що такі рослини, рослинні продукти чи інші об'єкти регулювання упаковані, переупаковані в оригінальну нову упаковку, яка визначена оригінальним фітосанітарним сертифікатом. За результатами додаткового інспектування визнано їх відповідність діючим фітосанітарним вимогам країни-імпортера, а також засвідчено, що під час зберігання в Україні вантаж не зазнав ризику інфікування чи зараження.</p> <p>This is to certify that the plants, plant products or other regulated articles described above where imported into (contracting party of re-export) _____ from _____ (contracting party of origin) covered by Phytosanitary certificate № _____ (in original certified true copy of which is attached to this certificate); that they are packed, repacked in original new containers, based on the original phytosanitary certificate. By the results of additional inspection, they are considered to conform with the current phytosanitary requirements of the importing contracting party, and that during storage in Ukraine the consignment has not been subjected to the risk of infestation or infection.</p>		
11. Додаткова декларація Additional declaration		
ЗНЕЗАРАЖЕННЯ Disinfestation and/or disinfection treatment		18. Місце оформлення Place of issue
12. Обробка Treatment		Дата Date
13. Хімічна (діюча речовина) Chemical (active ingredient)	14. Експозиція та температура Duration and temperature	Прізвище державного фітосанітарного інспектора Name of state phytosanitary inspector
15. Концентрація (доза) Concentration (dose)	16. Дата Date	Підпис державного фітосанітарного інспектора Signature of state phytosanitary inspector
17. Додаткова інформація Additional information		МП Stamp



Примітки. 1. Бланк фітосанітарного сертифіката на реекспорт виготовляється на папері, який має систему захисту від підробки та несанкціонованого тиражування, розміром 210 x 297 міліметрів. На зворотній стороні бланка фітосанітарного сертифіката на реекспорт зазначається: “XX” — серія бланка, “000000” — номер бланка. Текст друкується чорним кольором.

2. Бланк фітосанітарного сертифіката на реекспорт заповнюється друкованими літерами, англійською мовою або однією з офіційних мов Продовольчої та сільськогосподарської організації ООН (ФАО), розбірливо, без виправлень, друкованим текстом.

3. У разі коли обсяг інформації, необхідний для заповнення фітосанітарного сертифіката на реекспорт, виходить за рамки позиції на бланку, зазначається:

на лицьовому боці у відповідній позиції фітосанітарного сертифіката на реекспорт — “Information mentioned on the reverse side of the phytosanitary certificate for re-export (інформація зазначена на зворотному боці фітосанітарного сертифіката на реекспорт)”;

на зворотному боці — дата оформлення і номер фітосанітарного сертифіката на реекспорт; номер та найменування позиції; інформація, необхідна для заповнення фітосанітарного сертифіката на реекспорт, що скріплюється підписом і печаткою.

**Muster
Stempel Annullierung**



**Muster
roter Stempel für die Zurücksendung von Sendungen**



xx – Code der Gebietsbehörde des Verbraucherschutzdienstes

LISTE
der geregelten Gegenstände für die Durchfuhr

Code gemäß UKT Außenhandel ¹	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
0106 49 00	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für Wissenschaft und Forschung ◀
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)
0602	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Brokkoli, Kohlrabi und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0712 90 11 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) einschl. Hybriden
0712 90 19 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) andere
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

¹ Anmerkung des Übersetzers: UKTZED - Ukrainische Klassifikation von Waren für die Außenwirtschaftstätigkeit

Code gemäß UKT Außenhandel ¹	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt oder getrocknet, auch in Stücken, Pellets oder Scheiben; Mark des Sagobaums (ausgenommen gefroren)
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1001*	Weizen und Mengkorn
1001 11 00 00	Hartweizensamen zur Aussaat
1001 91	Weizen und Mengkorn zur Aussaat (ausg. Hartweizen)
1002*	Roggen
1002 10 00 00	Roggensamen zur Aussaat
1003	Gerste
1003 10 00 00	Gerstensamen zur Aussaat
1004	Hafer
1004 10 00 00	Hafersamen zur aussaat
1005	Mais
1005 10	Maiskörner zur aussaat

Code gemäß UKT Außenhandel ¹	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
1006	Reis
1006 10 10 00	Rohreis "Paddy-Reis", zur Aussaat
1007 00	Körner-Sorghum
1007 10	Körner-Sorghum, zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide
1008 10 00 00	Buchweizen, zur Aussaat
1008 21 00 00	Hirsesamen zur Aussaat
1103*	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1104*	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1107 10*	Malz, auch geröstet
1201*	Sojabohnen, auch geschrotet
1201 10 00 00	Sojabohnensamen zur Aussaat
1202*	Erdnüsse, weder geröstet noch anderweitig verarbeitet, auch geschält, auch geschrotet
1204 00*	Leinsamen, auch geschrotet
1204 00 10 00	Leinsamen zur Aussaat
1205*	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet
1205	Raps- oder Rübsensamen zur Aussaat
1206 00*	Sonnenblumensamen, auch geschrotet
1206 00 10 00	Sonnenblumensamen zur Aussaat
1207*	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1207 10 00 00	Palmnüsse und Palmkerne
1207 21 00 00	Baumwollensamen zur Aussaat
1207 30 00 00	Rizinussamen
1207 40 10 00	Sesamsamen zur Aussaat
1207 50 10 00	Senfsamen zur Aussaat
1207 60 00 00	Saflorsamen "Carthamus tinctorius"

Code gemäß UKT Außenhandel ¹	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
1207 70 00 00	Melonenkerne
1207 91 10 00	Mohnsamen zur Aussaat
1207 99 91 00	Hanfsamen, zur Aussaat
1207 99 20 00	andere Samen zur Aussaat
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat
1210*	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
1211*	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212* (außer 1212 21 0 00 und 1212 29 00 00)	Früchte des Johannisbrotbaums, Zuckerrübe, Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausgenommen gefroren oder getrocknet, auch gemahlen) ; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Stoffe (einschließlich nichtgerösteter Wurzeln von <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1214*	Steckrübe, Futterrübe, Mangold, Futterhackfrüchte, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupine, Wicke und ähnliche Futtermittel, auch in Form von Pellets
1401	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Stuhlrohr, Binse, Weide, Raffiabast, gereinigtes Getreidestroh) (ausgenommen gebleichte oder gefärbtes Getreidestroh)
1404	Pflanzliche Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2302	Absiebreste, Futtermehl, und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Formen der Bearbeitungen von Brotgetreide und Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets
2308 00*	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch in Form von Pellets, der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2530 90 00 00	Mineralische Stoffe für Wissenschaft und Forschung
2703 00 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch gepresst

Code gemäß UKT Außenhandel ¹	Bezeichnung des geregelten Gegenstand
3002 90 50 00, 3002 90 90 00	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viruspflanzen ► M1 für wissenschaftliche und Forschungszweck ◀
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägemehl, -späne, Schnitzel, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten usw. zusammengepresst (ausgenommen Briketts und Pellets)
4403 (außer 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt)	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit, auch zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holz geschält und dergleichen
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, nicht getränkt
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, auch geschliffen, an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Schnittholz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (für den Bau von Boxpaletten)
5101 11 00 00	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
9705 00 00 00	Sammlungen und Sammlungsstücke im Bereich Akarologie, Helminthologie, Entomologie, Parasitologie und Botanik

* Die Ausstellung eines Quarantänezeugnisses für diese im Rahmen der Pflanzenquarantäne geregelten Gegenstände für die Kontrolle der Verbringung durch das Staatsgebiet der Ukraine ist nicht obligatorisch. Das Quarantänezeugnis wird nur auf freiwilligen Antrag von Personen ausgestellt.

VERABSCHIEDET
 durch Verordnung des Ministerrats der Ukraine
 Nr. 1177 vom 15. November 2019

LISTE
der geregelten Gegenstände für Einfuhr,
Ausfuhr und Wiederausfuhr

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0106 49 00	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für Wissenschaft und Forschung ◀		Alle Länder
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		Alle Länder
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel		Alle Länder
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)		Alle Länder
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen		Alle Länder

² A. d. Ü.: UKTZED - Ukrainische Klassifikation von Waren für die Außenwirtschaftstätigkeit

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Syrien	alle Länder
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Syrien*	Alle Länder
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Brokkoli, Kohlrabi und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt		Alle Länder
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt		Alle Länder
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		Alle Länder
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	Syrien	Alle Länder
0712 90 11 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) einschl. Hybriden		Alle Länder
0712 90 19 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) andere		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		Alle Länder
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt oder getrocknet, auch in Stücken, Pellets oder Scheiben; Mark des Sagobaums (ausgenommen gefroren)		Alle Länder
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		Alle Länder
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		Alle Länder
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch		Alle Länder
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		Alle Länder
0809	Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		Alle Länder
0810	Andere Früchte, frisch		Alle Länder
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
0814 00 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, getrocknet (ausgenommen gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0901 11 00	Kaffee, nicht geröstet, mit Koffein		Alle Länder
0901 12 00 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert		Alle Länder
0903 00 00 00	Mate- oder Paraguaytee (ausgenommen abgepackt für den Einzelhandel oder in Metallfolien)		Alle Länder
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		Alle Länder
0906	Zimt und Zimtblüten		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0907	Gewürznelken (Mutternelken und Nelkenstiele)		Alle Länder, außer der Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		Alle Länder, außer der Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		Alle Länder, außer Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1001	Weizen und Mengkorn		Alle Länder
1002	Roggen		Alle Länder
1003	Gerste		Alle Länder
1004	Hafer		Alle Länder
1005	Mais		Alle Länder
1006	Reise		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
1007 00	Körner-Sorghum		Alle Länder
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide		Alle Länder
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Warenposition 0713 (ausg. von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 08)		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
1107 10	Malz, auch geröstet		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1201	Sojabohnen, auch geschrotet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch anderweitig verarbeitet, auch geschält, auch geschrotet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1203 00 00 00	Kopra		Alle Länder, außer Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		Alle Länder
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet		Alle Länder
1206 00	Sonnenblumensamen, auch geschrotet		Alle Länder
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		Alle Länder
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat		Alle Länder
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen , Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		Alle Länder
1212 (außer 1212 21 0 00 und 1212 29 00 00)	Früchte des Johanniskrautbaums, Zuckerrübe, Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausgenommen gefroren oder getrocknet, auch gemahlen)		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Stoffe (einschließlich nichtgerösteter Wurzeln von <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1213 00 00 00	Stroh oder Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1214	Steckrübe, Futterrübe, Mangold, Futterhackfrüchte, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupine, Wicke und ähnliche Futtermittel, auch in Form von Pellets		Alle Länder
1401	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Stuhlrohr, Binse, Weide, Raffiabast, gereinigtes Getreidestroh) (ausgenommen		Alle Länder, außer der Türkei, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen ,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	gebleichte oder gefärbtes Getreidestroh)		Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
1404	Pflanzliche Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		Alle Länder
1801 00 00 00	Kakaobohnen, ganz oder zerkleinert, roh oder geröstet		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall		Alle Länder, außer Türkei, Georgien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
2302	Absiebreste, Futtermehl, und andere Rückstände, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Formen der Bearbeitungen von Brotgetreide und Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch in Form von Pellets, der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Türkei
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
2530 90 00 00**	Boden		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
2703 00 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch gepresst		Alle Länder
3002 90 50 00, 3002 90 90 00	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viren von Pflanzen ► M1 für wissenschaftliche und Forschungszweck ◀		Alle Länder
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägemehl, -späne, Schnitzel, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten usw. zusammengepresst (ausgenommen Briketts und Pellets)		Alle Länder
4403 (außer 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt)	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit, auch zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		Alle Länder
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	und dergleichen; Holz geschält und dergleichen		
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, nicht getränkt		Alle Länder
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, auch geschliffen, an den Enden auch verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		Alle Länder
4409	Schnittholz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		Alle Länder, außer Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (für den Bau von Boxpaletten)		Alle Länder
4416 00 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und		Alle Länder

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
	Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe		
5101 11 00 00	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Georgien, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, Türkei, Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei,

Code gemäß UKT Außenhandel ²	Bezeichnung des geregelten Gegenstand	Ausfuhrländer und Herkunftsgebiete, aus denen die Einfuhr geregelter Gegenstände in die Ukraine verboten ist	Einfuhrländer, die fordern, dass geregelte Gegenstände bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr aus der Ukraine von pflanzengesundheitlichen Dokumenten begleitet sind
			Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Nordirland, Kroatien
9406 00 20 00	Vorgefertigte Gebäude aus Holz		Alle Länder, außer der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan, der Türkei
9705 00 00 00	Sammlungen und Sammlungsstücke im Bereich Akarologie, Helminthologie, Entomologie, Parasitologie und Botanik		Alle Länder, außer Österreich, Belgien, Bulgarien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Republik Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kroatien

* Aus der Arabischen Republik Syrien dürfen keine Waren des Codes gemäß UKTZED 0709 30 00 00 (Auberginen) und des Codes gemäß UKTZED 0709 60 (Pfeffer) in die Ukraine eingeführt werden.

** Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 53 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz des Bodens“.

LISTE
der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß
risikobasierten Ansatz unterliegen und den Kriterien für den Kontrollumfang

1. Liste der geregelten Gegenstände jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß
risikobasiertem Ansatz unterliegen:

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
0106 49 00*	Milben, Nematoden und Insekten ► M1 für wissenschaftliche Zwecke ◀
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte sowie Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln, ausg. Wurzeln gemäß 1212
0602	Pflanzen, lebend "einschl. ihrer lebenden Wurzeln", Stecklinge und Pfropfreiser sowie Pilzmycel
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet (ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet)
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree [Lauch] und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (ausgenommen Zwiebeln und Knoblauch)
0703	Zwiebeln und Knoblauch
0704	Kohl, Blumenkohl [Karfiol], Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnl. genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt
0705	<i>Lactuca sativa</i> und <i>Cichorium</i> spp., frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (ausg. Pilze und Trüffel)
0712 90 11 00	Hybriden von Zuckermais " <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ", zur Aussaat
0712 90 19 00	Zuckermais " <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ", anderer
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausgenommen zur Aussaat)
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert zur Aussaat
0714	Maniok, Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt (ausg. gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, ausg. Mark des Sagobaumes)
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschl. Mehlbananen, frisch
0803	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch
0805	Zitrusfrüchte, getrocknet
0806	Weintrauben, frisch
0806	Weintrauben, getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813	Früchte, getrocknet, außer denen, die in den Warenpositionen 0801-0806 genannt sind; Mischungen von Nüssen oder getrockneten Früchten dieser Gruppe
0814 00 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, einschl. Wassermelonen, frisch (ausg. gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
	in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt)
0901 11 00	Kaffee, nichtgeröstet, unentkoffeiniert
0901 12 00 00	Kaffee, nichtgeröstet, entkoffeiniert
0903 00 00 00	Mate oder paraguayischer Tee (ausgenommen in Vakuum- oder Metallverpackungen)
0904	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0906	Zimt und Zimtblüten
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchelfrüchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte und Kümmelfrüchte sowie Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, frisch
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, getrocknet
1001	Weizen und Mengkorn (ausg. zur Aussaat)
1001	Weizen und Mengkorn (zur Aussaat)
1003	Gerste (ausg. zur Aussaat)
1003	Gerste (zur Aussaat)
1004	Hafer (ausg. zur Aussaat)
1004	Hafer (zur Aussaat)
1005	Mais (ausg. zur Aussaat)
1005	Mais (zur Aussaat)
1006	Reis (ausg. zur Aussaat)
1006	Reis (zur Aussaat)
1007	Körner-Sorghum (ausg. zur Aussaat)
1007	Körner-Sorghum (zur Aussaat)
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausg. Weizen, Weizen oder Mengkorn
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten, geschrotet oder gemahlen) ausg. Reis der Warenposition 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Pos. 0713 , (ausg. von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen der Pos. 0714 sowie von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107 10	Malz, nichtgeröstet
1201	Sojabohnen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1201	Sojabohnen, auch geschrotet zur Aussaat
1203 00 00 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet zur Aussaat
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet zur Aussaat
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausg. Senfmehl
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1210	Hopfen "Blütenzapfen", frisch, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
1210	Hopfen "Blütenzapfen", getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. Lupulin)
► M1 1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀
► M1 1211	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte, der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
1212 (ausg. 1212 21 00 00 und 1212 29 00 00)	Johannisbrot, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt (ausg. gefroren oder getrocknet, auch gemahlen); Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschl. nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät "Cichorium intybus sativum"), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, soweit nicht anderweitig angegeben
1213 00 00 00	Stroh und Spreu, von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter, auch in Form von Pellets (ausg. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken)
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken (ausg. Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter, auch in Form von Pellets)
1401	Pflanzliche Erzeugnisse (Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden [Flechtweiden], Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast) von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, soweit anderweitig nicht genannt
1801 00 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh
1801 00 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, geröstet
1802 00 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
2308 00	Andere pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. Apfel- und Traubenextrakte)
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2530 90 00 00**	Boden
2703 00 00 00	Torf, einschl. Torfstreu, auch zusammengepresst
3002 90 50 00*, 3002 90 90 00*	Lebende phytopathogene Bakterien, Pilze und Viren ► M1 für wissenschaftliche Zwecke ◀
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch Scheiten oder ähnl. Formen zusammengepresst (ausg. Pellets und Briketts)

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
4403 (ausg. 4403 10 00 00 mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl.
4406 10 00 00	Bahnschwellen aus Holz, unimprägniert
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (als Warensendung)
4407***	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (als begleitendes Holzverpackungsmaterial von Waren)
4409	Halberzeugnisse aus Holz (einschl. einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt"), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert "gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet", auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnl. Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (als Warensendung)
4415***	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnl. Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (als begleitendes Holzverpackungsmaterial von Waren)
4416 00 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
5101 11 00 00	Wolle, ungewaschen, gekämmt
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt
5301	Flachs "Leinen", roh oder bearbeitet, jedoch nichtversponnen; Werg und Abfälle von Flachs "Leinen" "einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff"
9406 00 20 00	Gebäude, vorgefertigt, aus Holz

Warencode	Bezeichnung des geregelten Gegenstandes
9705 00 00 00*	Sammlungsstücke und Sammlungen, akarologischer, helminthologischer, entomologischer, parasitologischer oder botanischer Art

2. Kriterien für den Kontrollumfang.

Zu den Kriterien für den Kontrollumfang von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasiertem Ansatz unterliegen, gehören:

- die Art der Ware;
- die weitere Verwendung auf dem Territorium der Ukraine;
- die Informationen über die Feststellung geregelter Schadorganismen durch Informationen auf den offiziellen Websites von EPPO und EUROPHYT und dem staatlichen Verbraucherschutzdienst;
- die Art des Transports oder der Transporteinrichtung;
- die Heterogenität der Waren (unterschiedliche Gruppen geregelter Gegenstände in einer Sendung).

Die Kriterien für den Kontrollumfang gelten nicht für Erzeugnisse, die mit *, ** oder *** in der Liste der geregelten Gegenstände jeglichen Ursprungs, die der staatlichen Kontrolle gemäß risikobasiertem Ansatz unterliegen, gekennzeichnet sind.

Basierend auf den Kriterien für den Kontrollumfang von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft, die der staatlichen Kontrolle unterliegen, wird der risikobasierte Ansatz auf die Gesamtpunktzahl angewendet:

- **3 - 2,5 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs unterliegen in 100% der Fälle der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen);
- **2,4 - 2,0 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigefügt ist:
 - Straßen- und Wasser- oder Seetransport: in 100% der Fälle;
 - Schienentransport: in 50% der Fälle (jeder zweite Eisenbahnwaggon mit Frachtgut);
 - Container auf dem Wasser- oder Seeweg: in 50% der Fälle (jeder zweite Container mit Frachtgut).
- **1,9-1,4 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigefügt ist:
 - Straßentransport: in 33% der Fälle (jedes dritte Fahrzeug mit Frachtgut);

- auf der Schiene: in 33% der Fälle (jeder dritte Eisenbahnwagen mit Frachtgut);
- Container für den Wasser- oder Seetransport: in 33% der Fälle (jeder dritte Container mit Frachtgut).
- **1,3-1,0 Punkte** - Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglichen Ursprungs (für jede Art von geregeltem Gegenstand) unterliegen der Pflanzengesundheitskontrolle mit Durchführung von Inspektionen und pflanzengesundheitlichen Untersuchungen (Testungen), wenn ihnen bei Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigelegt ist:
 - Straßentransport: in 25% der Fälle (jedes vierte Auto mit Frachtgut);
 - auf der Schiene: in 25% der Fälle (jeder vierte Eisenbahnwagen mit Frachtgut);
 - Container für den Wasser- oder Seetransport: in 25% der Fälle (jeder vierte Container mit Frachtgut).

Hat die Sendung eine heterogene Zusammensetzung, wird der risikobasierte Ansatz auf die gesamte Sendung angewendet, d. h. die höchste Gesamtpunktzahl, die für einen geregelten Gegenstand der Sendung ermittelt wurde, wird verwendet.

Der risikobasierte Ansatz gilt nicht für Sendungen geregelter Gegenstände, die auf dem Luftweg, Postweg oder per Expressversand befördert wurden.

Die Ermittlung des Risikograds von Sendungen mit geregelten Gegenständen jeglicher Herkunft gemäß risikobasiertem Ansatz erfolgt nach folgenden Kriterien:

Kriterium	Art der Ware			Verwendung im Gebiet der Ukraine			Feststellung geregelter Schadorganismen gemäß amtlicher EPPO-, EUROPHYT- und CABI-Webseiten und Verbraucherschutzdienst
	Lebende Pflanzen, Pflanz- oder Saatgut, Getreide	Frisches Obst oder Gemüse	Anderes	Art der Ware bleibt unverändert		Andere Verwendung	
				Säen/Pflanzen	Verzehr		
Risikograd	hoch	mittel	niedrig	hoch	mittel	niedrig	hoch
Punkte	1	0,7	0,5	1	0,7	0,5	1

*. Unterliegt in 100% der Fälle der Pflanzengesundheitskontrolle mit Inspektion und pflanzengesundheitlicher Untersuchung (Testung).

** Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Artikel 53 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz des Bodens“.

*** Unterliegt der Pflanzengesundheitskontrolle gemäß den Kriterien für die Festlegung des Kontrollumfangs für Holzverpackungsmaterial in Gebrauch:

Anzahl der festgestellten Verstöße gegen die Pflanzengesundheitsvorschriften der Ukraine im Falle der Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz pro Jahr	Sendungsvolumen des Holzverpackungsmaterials, das bei der Einfuhr einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegt, in Prozent	Verbreitung geregelter Schadorganismen und Informationen über deren Nachweis durch die EU-Länder (offizielle Websites von EPPO, EUROPHYT und CABI)	Sendungsvolumen des Holzverpackungsmaterials, das bei der Einfuhr einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegt, in Prozent
0-2 Fälle	10	0 Arten	10
3-4 Fälle	25	1-2 Arten	25
5-9 Fälle	50	3-4 Arten	50
10 und mehr Fälle	100	5 und mehr Arten	100

Bei der Einfuhr von Sendungen, die von geregelten Gegenständen - Holzverpackungsmaterial -, begleitet sind, in das Zollgebiet der Ukraine erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen des Internationalen Standards pflanzengesundheitlicher Maßnahmen Nr. 15 „Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ sowie der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen durch staatliche Pflanzenschutzinspektoren unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und des Risikomanagements auf der Grundlage der Kriterien für den Kontrollumfang von Holzverpackungsmaterial.

Bei Nichteinhalten der Anforderungen des Internationalen Standards pflanzengesundheitlicher Maßnahmen Nr. 15 „Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ und der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen wird das Sendungsvolumen (in Prozent), das der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegt, durch das wichtigere der Kriterien bestimmt. Die Aktualisierung der Informationen zu den bei der Einfuhr von Holzverpackungsmaterial festgestellten Verstößen gegen Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt vierteljährlich.

Das Single State Information Portal "Ein Fenster für den internationalen Handel" kennzeichnet automatisch über die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle von Waren auf der Grundlage von Risikoanalyse und -management gemäß den Kriterien für den Kontrollumfang und sendet eine Benachrichtigung über automatisch getroffene Entscheidungen an das Unternehmen.

Der Staatliche Verbraucherschutzdienst veröffentlicht auf seiner offiziellen Website aktualisierte Informationen zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Kontrollen für begleitendes Holzverpackungsmaterial.

VERABSCHIEDET
durch Verordnung des Ministerrats der Ukraine
Nr. 1177 vom 15. November 2019

**LISTE
der aufzuhebenden Verordnungen**

1. Verordnung 2007/705 Pflanzenquarantäneverordnung
2. Absatz 4 Verordnung 2009 Nr. 992 zur Änderung mehrerer Bestimmungen (Amtsblatt der Ukraine, 2009, Nr. 72, S. 2487).
3. Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 1. März 2010 Nr. 236 „Über Änderungen der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 12. Mai 2007 Nr. 705“ (Amtsblatt der Ukraine, 2010, Nr. 16, S. 755).
4. Punkt 14 der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 10. August 2011 Nr. 853 „Über die Änderung bestimmter Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine zu den Tätigkeiten des Staatlichen Veterinärs und Pflanzengesundheitsdienst“ (Amtsblatt der Ukraine, 2011, Nr. 61, S. 2439).
5. Punkt 49 Änderung von Verordnungen des Ministerrats der Ukraine, verabschiedet durch Verordnung Nr. 955 vom 25. Dezember 2013 (Amtsblatt der Ukraine, 2014, Nr. 4, S. 101).
6. Punkt 2 der Verordnung Ministerrats der Ukraine vom 28. Januar 2015 Nr. 42 zu Änderungen „Einige Fragen der Deregulierung der Wirtschaftstätigkeit“ (Amtsblatt der Ukraine, 2015, Nr. 12, S. 316).
7. Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 16. November 2016 Nr. 829 „Über Änderungen der Verordnung des Ministerrats der Ukraine vom 12. Mai 2007 Nr. 705 und die Erklärung einiger Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine“ (Amtsblatt der Ukraine, 2016, Nr. 93, S. 3038).